

Richtlinie Arbeit und Ausbildung für eine barrierefreie Arbeitswelt zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Richtlinie Arbeit und Ausbildung - für eine barrierefreie Arbeitswelt zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

(Kurz: RL Arbeit und Ausbildung)

Geschäftszahl:	BMSGPK 2022-0.026.921
Erstellt von:	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 6
In Kraft getreten am:	01. Jänner 2022
Damit außer Kraft:	teilweise BMASK-44.101/0037-IV/A/6/2012

Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie treten der Punkt 5 „Technische Arbeitshilfen“ (§ 6 Abs. 2 lit. a BEinstG), der Punkt 6 „Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen“ (§ 6 Abs. 2 lit. b BEinstG), der Punkt 8 „Schulungs- und Ausbildungskosten“ (§ 6 Abs. 2 lit. e BEinstG), der Punkt 9.1. „Orientierungs- und Mobilitätstraining“, der Punkt 9.3.3 „Erlangung der Lenkerberechtigung“, der Punkt 9.4 „Sonstige Kosten“, der Punkt 9.5 „Gebärdensprachdolmetschkosten“ und der Punkt 10.1 „Zuschuss zur Begründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit“ der Richtlinien „Individualförderungen zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ (GZ: 44101/0037-IV/A/6/2012) außer Kraft.

Inhalt

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen 6

§ 1 Rechtsgrundlage.....	6
§ 2 Allgemeine Grundsätze	6
1. Gender Mainstreaming	6
2. Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.....	6
3. Diversity und Antidiskriminierung	7
4. Disability Mainstreaming und Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen.....	7
5. Schnittstellenmanagement.....	8
§ 3 Grundsätze zur Förderungsabwicklung.....	8
§ 4 Finanzierung	8
§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	9
§ 6 Sonstige Bestimmungen.....	10
§ 7 Betrugsbekämpfung	11
§ 8 Bekanntmachung.....	12
§ 9 In-Kraft-Treten.....	12

II. Abschnitt – Besondere Bestimmungen 13

§ 10 Förderzweck	13
§ 11 Zielgruppen.....	13
1. Förderbare und nicht förderbare Zielgruppe	13
2. Förderbare und nicht förderbare Rechtsträger.....	15

III. Abschnitt - Bestimmungen zur Umsetzung der einzelnen Förderungen..... 17

§ 12 Barrierefreie Arbeitsplatzadaptierung für Menschen mit Behinderungen	17
1. Art der Förderung.....	17
2. Höhe der Förderung	18
3. Kostenteilung mit anderen Kostenträgern.....	18
4. Sonstige Voraussetzungen.....	18
§ 13 Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung.....	19

1.Art der Förderung.....	19
2.Höhe und Dauer der Förderung.....	19
3.Studienarten	20
4.Sonstige Voraussetzungen.....	21
§ 14 Unterstützungsangebote für schwerhörige und gehörlose Menschen.....	21
1.Zielgruppe	21
2.Art der Förderung.....	21
3.Unterstützungsangebote.....	21
4.Gebärdensprachdolmetschungen.....	22
5.Schriftdolmetschungen	24
6.Sonstiges – Überlassung der Mitschriften.....	25
7.Weitere Unterstützungen.....	26
8.Einsatz neuer Technologien.....	26
9.Unterstützungsangebote im Rahmen von Schulungsmaßnahmen	27
10.Unterstützungsangebote im Rahmen von Ausbildungen	27
11.Unterstützungsangebote im Rahmen von Projekten.....	28
12.Höhe der Förderung	29
13.Antragstellung - Fristen - Abwicklung	29
§ 15 Schulungskosten.....	30
1.Art der Förderung.....	30
2.Höhe der Förderung	31
§ 16 Startförderung für Selbstständige.....	32
1.Zielgruppe	32
2.Art der Förderung.....	32
3.Höhe und Dauer der Förderung.....	32
§ 17 Barrierefreie Arbeitsplatzadaptierungen für Unternehmen.....	33
1.Art der Förderung.....	33
2.Höhe der Förderung	34
§ 18 Sonstige Kosten „Arbeit und Ausbildung“	35
1.Art der Förderung.....	35

2.Höhe der Förderung35

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie basiert auf § 6 Abs. 3 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970, sowie auf der Rahmenrichtlinie „Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Förderungen zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind die folgenden allgemeinen Grundsätze.

1. Gender Mainstreaming

Die Berufliche Teilhabe sowie die Existenzsicherung durch Beschäftigung sind, da die individuellen Fähigkeiten den Zugang zu den Angeboten bestimmen sollen, von besonderer Bedeutung. Bei der Umsetzung der jeweiligen Angebote sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen.

Es ist darauf zu achten, dass alle Frauen und Männer nicht durch traditionelle Rollenzuschreibungen in ihren beruflichen Möglichkeiten eingeengt bzw. eingeschränkt werden und dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen, denn nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen die Berufswahl bestimmen.

2. Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Dem Diskriminierungsverbot in der Arbeits- und Ausbildungswelt ist dahingehend Aufmerksamkeit zu schenken, dass im Rahmen von Förderungen darauf zu achten ist, ob die Bestimmungen des Diskriminierungsverbots im Sinne des Behindertengleichstellungsrechts eingehalten werden.

3. Diversity und Antidiskriminierung

Kulturelle Vielfalt ist als Bereicherung anzusehen und bedeutet das Vorhandensein unterschiedlicher Werte, Verhaltensmuster und Glaubensvorstellungen. Die Individualität bzw. Heterogenität der Einzelnen bzw. des Einzelnen soll zum Vorteil aller genutzt werden. Grundsatz beim Diversity Management ist die Integration von Minderheiten und das Herstellen von Chancengleichheit und es bedarf einer weitergehenden präventiven Antidiskriminierungsstrategie.

Die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt muss sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis im Vordergrund stehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

4. Disability Mainstreaming und Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen

Im Zuge der Harmonisierung und systematischen sowie institutionellen Abstimmung der Angebote zwischen Arbeitsmarktservice, Sozialministeriumservice und Ländern erfolgten und erfolgen hinsichtlich Strukturbereinigung laufend Reflexions- und Optimierungsprozesse.

Im Sinne des „Disability Mainstreaming“ stehen alle Dienstleistungen und Förderungsangebote des Arbeitsmarktservice auch Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Gleichzeitig können diese Personen auch sehr spezielle sowie behinderungsspezifische Maßnahmen benötigen, sodass maßgeschneiderte Interventionen notwendig sind. Diese Aufgaben werden vom Sozialministeriumservice wahrgenommen.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Sozialministeriumservice und Ländern finden sich in der Differenzierung zwischen sozialer und beruflicher Teilhabe. Die soziale Teilhabe fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder, die berufliche Teilhabe in die Kompetenz des Sozialministeriumservice.

Ziele dieser Entflechtungs- und Harmonisierungsprozesse sind die Steigerung der Effektivität des Mitteleinsatzes, die Gestaltung einer bedarfsgerechten und effizienten Förderungslandschaft, eine passgenaue Abstimmung der Angebote, die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und die Nutzung von Synergien.

5. Schnittstellenmanagement

Mit dem breiten Spektrum an Förderungen wird die Begleitung und Unterstützung der beruflichen Teilhabe und des Verbleibs am Arbeitsmarkt gefördert, um soziale Ausgrenzung und Armut zu vermeiden. Diese Vielfalt an Angeboten bedarf einer inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und Koordination mit anderen Anbietern.

Nur aufeinanderfolgende und gut miteinander abgestimmte Instrumente verschiedener Akteure aus dem sozioökonomischen Bereich gewährleisten, dass Integration bzw. Re-Integration gelingt. Um individuell auf Problemlagen eingehen zu können und die volle Wirkung der Unterstützungsangebote zu entfalten, ist eine aktive Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene notwendig.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgehensweisen im größtmöglichen Ausmaß im Sinne der Zielgruppen abgestimmt und Synergien genutzt werden.

§ 3 Grundsätze zur Förderungsabwicklung

Die Förderungsmittel müssen im Sinne des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit hinsichtlich ihrer Art und Höhe angemessen sein.

Diesem Grundsatz ist insbesondere bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Zuschüsse Rechnung zu tragen (dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) 2013, BGBl. 139/2009 idgF i.V.m § 11 Abs. 1 Z. 3 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF., der sinngemäß zur Anwendung kommt).

Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind zur erforderlichen Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit verpflichtet.

Die Förderungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die Durchführung des vereinbarten Vorhabens zur Erreichung des Zwecks gemäß Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Bundeshaushalts und aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds auf Basis der jeweils gültigen Vorgaben.

§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung der angestrebten Wirkung unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Die Förderung durch Geldleistungen erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Gewährung von Zuschüssen kann auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden, um die angestrebte Wirkung zu sichern.

Weiters sind sinngemäß die Bestimmungen der §§ 20, 24 bis 28 und 39 bis 43 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014, sowie die entsprechenden Bestimmungen der Rahmenrichtlinie „Berufliche Teilhabe“ idgF. anzuwenden.

Alle in dieser Richtlinie erfolgenden Bezugnahmen auf einen Grad der Behinderung verstehen sich im Sinne des § 14 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 sowie der §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes (BBG) BGBl. I Nr. 283/1990.

Die Angebote zur Förderung einer Arbeit und Ausbildung für eine barrierefreie Arbeitswelt zielen grundsätzlich auf ein voll sozialversicherungspflichtiges Einkommen, das über der jährlich festgelegten monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF. liegt, ab.

In Einzelfällen kann zur Vermeidung von besonderen Härten eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie auch bei einer geringfügigen Beschäftigung gewährt werden, wenn die Aufnahme dieser geringfügigen Beschäftigung auf die Erlangung eines vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses abzielt.

Im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist davon auszugehen, dass damit ein durchschnittlicher, branchenüblicher Gewinn erzielt wird, durch den die Kosten des Lebensunterhalts in angemessener Weise gedeckt werden können. Eine Abdeckung der Kosten des Lebensunterhalts ist jedenfalls dann gegeben, wenn ein Gewinn in Höhe des jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes nach Maßgabe von § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF. erzielt wird.

Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist nicht möglich für

- Freiwilligenarbeit sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten,

- Tätigkeiten, die aus steuerrechtlicher Sicht den Tatbestand der Liebhaberei erfüllen,
- Tätigkeiten, die überwiegend zu therapeutischen Zwecken ausgeübt werden.

Bezieherinnen und Bezieher einer Eigenpension in Form einer Alterspension im Regelpensionsalter, einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder einer Korridorpension kann für etwaige Erwerbstätigkeiten keine Förderung im Sinne dieser Richtlinie gewährt werden.

Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension können für eine Beschäftigung und einen Bezug einer in diesem Fall gebührenden Teilpension Förderungen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gewährt werden, wenn zumindest eine längerfristige Erwerbstätigkeit realistisch zu erwarten ist. Dasselbe gilt sinngemäß für Bezieherinnen und Bezieher von Rehabilitationsgeld (Rehageld) oder Umschulungsgeld.

Anträge auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich vor Durchführung eines Vorhabens beim Sozialministeriumservice schriftlich bzw. mittels Online-Formular einzubringen.

Soweit bei einzelnen Förderungsmaßnahmen nicht anderes bestimmt ist, kann in besonderen Härtefällen von dieser Voraussetzung abgesehen werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an der Verspätung schuldlos ist und grundsätzlich seit der Verwirklichung des Vorhabens noch keine sechs Monate verstrichen sind.

Bei der Geltendmachung von Kosten ist deren Preisangemessenheit durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Einforderung von Vergleichsangeboten oder zumindest Preisauskünften) sicherzustellen.

Bei Antragstellung sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern bei Anschaffungen ab einer Höhe von € 3.000,- grundsätzlich drei Kostenvoranschläge/Vergleichsangebote der beabsichtigten Anschaffung beizulegen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Auf die Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. I Nr. 62/2013 idGF. auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach kein bestimmter subjektiver Rechtsanspruch oder ein Kontrahierungszwang des Ausgleichstaxfonds.

Alle zur Durchführung der Verfahren erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse sowie Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit (§ 23 BEinstG).

Bei den an Unternehmen vergebenen Zuschüssen handelt es sich nicht um Beihilfen im EU-rechtlichen Sinn. Die Zuschüsse haben den Zweck, durch Beeinträchtigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Unternehmerinnen und Unternehmer entstehende Wettbewerbsnachteile auszugleichen, nicht Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Die Förderung im Sinne dieser Richtlinie kommen grundsätzlich nicht in Betracht, wenn hierfür von vorneherein eine Verpflichtung der Dienstgeberinnen und Dienstgeber besteht. Ferner ist in Bezug auf feste Betriebseinrichtungen eine Leistungserbringung durch einen Rehabilitationsträger ausgeschlossen, wenn sie aufgrund anderer Rechtsgrundlagen (z.B. Bauordnung etc.) auch für die Öffentlichkeit behinderungsgerecht und barrierefrei durch die Dienstgeberinnen und Dienstgeber bereitgehalten werden müssen.

§ 7 Betrugsbekämpfung

Im Zuge der Förderungsabwicklung ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob es Hinweise bezüglich Betrug oder Unregelmäßigkeiten gibt. Bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Betrug ist das Sozialministerium vom Sozialministeriumservice umgehend zu informieren.

Zur Vermeidung möglicher Doppelförderungen im Bereich der Förderungen „Arbeit und Ausbildung für eine barrierefreie Arbeitswelt“ sind von den Antragstellerinnen und Antragstellern zusätzliche Auskünfte einzuholen.

Die Angaben dazu können im Zuge der Antragstellung mittels eines gesonderten Passus im Förderungsansuchen oder eines gesonderten Formblattes erfolgen, indem die Antragstellerinnen und Antragsteller deklarieren müssen, welche Förderung zeitgleich bezogen bzw. beantragt wurden. Die Richtigkeit der Angaben muss mit Unterschrift bestätigt werden.

Die Information hat zumindest folgende Angaben zu beinhalten:

- Art, Dauer und Höhe der erhaltenen Leistungen
- Wo wurde der Antrag gestellt bzw. auszahlende Stelle (Land, AMS, Bund, Private Organisation etc.).
- Angabe, ob bei einer sonstigen Stelle eine Förderung beantragt wurde.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind zur Mitwirkung (Auskunftserteilung, Einsicht in prüfungsrelevante Unterlagen etc.) im Rahmen allfälliger Prüfungen zu verpflichten. Dabei haben sie insbesondere den Anweisungen der Prüforgane Folge zu leisten, sofern dies zur vorschriftsgemäßen Durchführung der Kontrolle erforderlich ist.

§ 8 Bekanntmachung

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Sozialministeriumservice und des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

II. Abschnitt – Besondere Bestimmungen

§ 10 Förderzweck

Förderungen unter dem Titel „Arbeit und Ausbildung für eine barrierefreie Arbeitswelt“ gemäß § 6 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 idgF. können in Form von

- Barrierefreien Arbeitsplatzadaptierungen für Menschen mit Behinderungen,
- Zuschüssen zur barrierefreien Ausbildung,
- Unterstützungen für schwerhörige und gehörlose Menschen (Übernahme der Kosten) für
 - Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher
 - Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher
 - Weitere Unterstützungen
 - Einsatz neuer Technologien
- Schulungskosten,
- Startförderungen für Selbstständige sowie
- Barrierefreie Arbeitsplatzadaptierungen für Unternehmen

gewährt werden.

Ziel der Förderungen „Arbeit und Ausbildung für eine barrierefreie Arbeitswelt“ im Sinne dieser Richtlinie ist die Verbesserung der nachhaltigen Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt. Ferner soll ein Anreiz zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und ihrer langfristigen Beruflichen Teilhabe geschaffen und zur Kompensation von behinderungsbedingten Minderleistungen beigetragen werden.

Verbesserung der Beruflichen Teilhabe versteht sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich als die Erlangung und Sicherung einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit in der sozialversicherungsrechtlichen Situation der Vollversicherung.

§ 11 Zielgruppen

1. Förderbare und nicht förderbare Zielgruppe

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie können, soweit bei einzelnen Förderungen nicht anderes bestimmt ist, wie z.B. beim Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung oder der Startförderung für Selbstständige, folgende natürliche Personen mit Behinderungen erhalten:

- (a) Menschen mit körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Sinne, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH aufweisen und auf Grund der Art oder des Ausmaßes ihrer Beeinträchtigung ohne Unterstützungsangebote einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.
- (b) Jugendliche mit Lernschwierigkeiten oder sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, deren Auswirkungen zumindest einem Grad der Behinderung von 30 vH entsprechen.

Selbstständig Erwerbstätige mit Behinderungen können auch Förderungen im Sinne dieser Richtlinie erhalten.

Zur Vermeidung besonderer Härten kann von der Voraussetzung des Grades der Behinderung von mindestens 50 vH abgesehen werden, wenn ein Arbeitsplatz ohne ein Unterstützungsangebot im Sinne dieser Richtlinie nicht aufgenommen werden kann oder gefährdet ist und nicht beibehalten werden kann, und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, zumindest einen Grad der Behinderung von 30 vH aufweist.

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die bei den folgend genannten Rechtsträgern beschäftigt sind, können keine Förderungen im Sinne dieser Richtlinie erhalten, es sei denn, sie erfüllen folgende Voraussetzung:

- einen Grad der Behinderung von mindestens 70 vH oder
- eine schwerwiegende Sinnesbehinderung, die nicht durch Seh- oder Hörbehelfe kompensiert werden kann.

Eine Förderung ist bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ausschließlich nur für jene Kostenanteile, die unmittelbar auf behinderungsbedingt erforderliche Maßnahmen zurückgehen und im Zuge der Begründung eines neuen Arbeitsplatzes, wenn dieser ohne diese Förderung nicht erlangt werden könnte, möglich.

Die Rechtsträger sind:

- der Bund,
- die Länder,
- Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Sozialhilfverbände),

- Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigen, gesetzliche Interessensvertretungen (Kammern),
- private Rechtsträger, die sich – auch über Holdingkonstruktionen – zur Gänze im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden oder als Stiftungen oder Fonds zur Gänze von Gebietskörperschaften dotiert werden, soweit sie 100 oder mehr Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer beschäftigen sowie
- politische Parteien und Parlamentsklubs.

2. Förderbare und nicht förderbare Rechtsträger

Dienstgeberinnen und Dienstgeber von Menschen mit Behinderungen können für neue, bisher nicht vorhandene Arbeitsplätze, die für Arbeitskräfte mit Behinderungen eingerichtet werden sowie für bereits vorhandene Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen Zuschüsse zu den allgemeinen Investitionskosten für eine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung erhalten, wenn dadurch

- (a) Menschen mit Behinderungen eingestellt oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung aufgenommen werden oder
- (b) das Beschäftigungsverhältnis eines Menschen mit Behinderungen ohne Verwendung auf einem geeigneten Arbeitsplatz glaubhaft gefährdet ist oder enden würde.

Die folgend genannten Rechtsträger können keine Förderungen im Sinne dieser Richtlinie für ihre Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erhalten, es sei denn, diese erfüllen folgende Voraussetzung:

- einen Grad der Behinderung von mindestens 70 vH oder
- eine schwerwiegende Sinnesbehinderung, die nicht durch Seh- oder Hörbehelfe kompensiert werden kann.

Eine Förderung ist bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ausschließlich nur für jene Kostenanteile, die unmittelbar auf behinderungsbedingt erforderliche Maßnahmen zurückgehen und im Zuge der Begründung eines neuen Arbeitsplatzes, wenn dieser ohne diese Förderung nicht erlangt werden könnte, möglich.

Die Rechtsträger sind:

- der Bund,
- die Länder,
- Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Sozialhilfeverbände),
- Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigen, gesetzliche Interessensvertretungen (Kammern),
- private Rechtsträger, die sich – auch über Holdingkonstruktionen – zur Gänze im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden oder als Stiftungen oder Fonds zur Gänze von Gebietskörperschaften dotiert werden, soweit sie 100 oder mehr Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer beschäftigen sowie
- politische Parteien und Parlamentsklubs.

III. Abschnitt - Bestimmungen zur Umsetzung der einzelnen Förderungen

§ 12 Barrierefreie Arbeitsplatzadaptierung für Menschen mit Behinderungen

1. Art der Förderung

Das Ziel der Förderung Barrierefreier Arbeitsplatzadaptierungen ist entweder einen bestehenden Arbeitsplatz zu sichern oder Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, einen neuen Arbeitsplatz zu erlangen und dessen Anforderungen zu erfüllen.

Unterstützungen, die im Sinne dieser Richtlinie zur barrierefreien Arbeitsplatzadaptierung benötigt werden, müssen behinderungsbedingt erforderlich sein.

Unterstützungen sind entweder persönliche Arbeitshilfen oder mobile technische Arbeitshilfen, die behinderungsbedingte Funktionseinschränkungen ausgleichen, vorhandene Fähigkeiten von Beschäftigten mit Behinderungen fördern, Restfähigkeiten unterstützen und gleichzeitig schützen, aber auch nicht vorhandene Funktionen weitestgehend ersetzen, sowie Arbeitsbelastungen verringern und Arbeitssicherheit gewährleisten sollen.

Neben den Kosten für technische Arbeitshilfen (z.B. Geräte, Software), die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, die Behinderungen ausgleichen sowie nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sein müssen, können auch Kosten für Schulungen zum Umgang mit den geförderten Arbeitshilfen, gefördert werden.

Förderungen für sonstige behinderungsbedingte Mehraufwendungen, können gewährt werden, sofern sie

- im Zusammenhang mit der Ausübung der Beschäftigung stehen oder zur Förderung der beruflichen Teilhabe einen wesentlichen Beitrag leisten und
- nicht durch andere zweckgebundene Zuwendungen abgedeckt werden können.

Als behinderungsbedingte Mehraufwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind nur jene anzusehen, die als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen.

2. Höhe der Förderung

Die Förderung von unmittelbar mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehenden, die Behinderung ausgleichenden barrierefreien Arbeitsplatzadaptierungen erfolgt als Zuschuss bis zur vollen Höhe der Kosten und umfasst bei technischen Arbeitshilfen die Erst- und Ersatzbeschaffung, Instandhaltung sowie die Ausbildung im Gebrauch bzw. für die Anwendung.

3. Kostenteilung mit anderen Kostenträgern

Allfällige Leistungen anderer Rehabilitationsträger oder Kostenträger für denselben Zweck sind bei der Bemessung des Förderbetrages zu berücksichtigen.

Ist bei Förderungen zum Zweck der behinderungsbedingt notwendigen Adaptierung eines Arbeitsplatzes zur Herstellung der Barrierefreiheit eine Kostenbeteiligung eines oder mehrerer sonstiger Rehabilitationsträger vorgesehen, hat das Sozialministeriumservice auf regionaler Ebene Kooperationen mit den anderen Kostenträgern anzustreben sowie auf eine einheitliche, standardisierte Förderungsabwicklung im Sinne einer raschen und unbürokratischen Verwaltung hinzuwirken.

Das Sozialministeriumservice kann Vorfinanzierungen durchführen.

Medizinische Hilfsmittel und Heilbehelfe sind von den Krankenversicherungsträgern zu tragen.

4. Sonstige Voraussetzungen

Grundsätzlich geht das Eigentum an allen Technischen Arbeitshilfen im Sinne dieser Richtlinie auf die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer über. Bei Gewährung der Förderung ist daher sicher zu stellen, dass im Falle der Beendigung eines Dienstverhältnisses die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine Mitnahme der Technischen Arbeitshilfen durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer zur nächsten Dienststelle ermöglicht.

Unbewegliche Technische Arbeitshilfen verbleiben im Eigentum des Unternehmens. Unbeweglich im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB), JGS Nr. 946/1811 sind Technische Arbeitshilfen, wenn sie nicht ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können.

Barrierefreie Arbeitsplatzadaptierungen sowie behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung, insbesondere während eines Studiums benötigt werden, können ausschließlich im Rahmen eines Zuschusses zur barrierefreien Ausbildung gefördert werden.

§ 13 Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung

1. Art der Förderung

Zuschüsse zur barrierefreien Ausbildung können grundsätzlich nach Beendigung der 9. Schulstufe im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung gewährt werden.

Ausbildungen im Sinne dieser Richtlinie sind anerkannte Ausbildungen der Sekundarstufe II und der Postsekundar- und Tertiärstufen des österreichischen Bildungssystems gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Da es sich bei den Unterstützungen um Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und um einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen handelt, ist es die Verpflichtung der Bildungseinrichtungen die Kosten für die behinderungsbedingten Mehraufwendungen im Sinne des § 6 Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) bzw. nach den Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III 155/2008, zu übernehmen.

Ein Zuschuss zu barrierefreien Ausbildungen, die im Rahmen einer Schulausbildung benötigt werden, kann aufgrund gleichstellungsrechtlicher Bestimmungen vom Sozialministeriumservice nicht gewährt werden.

Kosten für behinderungsbedingt anfallende Unterstützungen, die während des Schulbetriebs und im Unterricht sowie für Ergänzungen des lehrplanmäßigen Unterrichts z.B. für schulbezogene Veranstaltungen anfallen, können nicht übernommen werden.

2. Höhe und Dauer der Förderung

Zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes kann für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung jährlich ein Zuschuss zu den Kosten maximal in Höhe der 36-fachen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG) geleistet werden. Der behinderungsbedingte Mehraufwand ist von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Erstreckt sich die Ausbildung nicht über mindestens sechs Monate in einem Kalenderjahr, so gebührt ein Zuschuss maximal in Höhe der 18-fachen Ausgleichstaxe.

Ein Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung kann grundsätzlich nur für Erstausbildungen gewährt werden. Förderungen für weitere Berufsausbildungen, die im zweiten Bildungsweg angestrebt

werden, können nur gewährt werden, wenn eine Umschulung oder eine weitere Ausbildung auf Grund der Behinderung zwingend erforderlich ist.

Ein Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung zur Abdeckung des behinderungsbedingten Mehraufwandes während der Absolvierung eines Studiums kann für die gesetzlich vorgesehene Dauer des Studiums zuzüglich der für den Bezug von Studienbeihilfe zulässigen weiteren Semester (§ 19 Abs. 3 Z 3 StudFG, Verordnung BGBl. II Nr. 310/2004 betreffend die Gewährung von Studienbeihilfe für behinderte Studierende) gewährt werden.

Zuschläge zur Studienbeihilfe, die gemäß § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 310/2004 geleistet werden, sowie vergleichbare Leistungen dritter Träger sind nicht zu berücksichtigen bzw. in Abzug zu bringen.

Es ist im Sinne der Vermeidung von Doppelförderungen darauf zu achten, dass nicht eine Leistung von einem anderen Rechtsträger für denselben Förderzweck gewährt wird.

3. Studienarten

Für ein **Erststudium** kann ein Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung gewährt werden.

Unter einem Erststudium ist jenes Studium zu verstehen, welches zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, wobei ein konsekutiver Studiengang gegeben sein muss, d.h. zwischen den Studiengängen muss ein inhaltlich aufeinander aufbauender und fachlicher Zusammenhang bestehen. Ein Studienwechsel ist als Erststudium zu qualifizieren, sofern der Wechsel innerhalb des ersten Studienabschnittes erfolgt. Das Erststudium schließt z.B. mit einem Bachelor-Diplom, Master, Magister, Doktorat, Habilitation o.Ä. ab.

Bei Absolvierung eines Doppelstudiums ist die Gewährung von zusätzlichen, über das im Rahmen des Hauptstudiums gewährte Ausmaß hinausgehende Ausmaß nicht möglich.

Zweitstudien können grundsätzlich nicht gefördert werden. Unter einem Zweitstudium ist ein Studium zu verstehen, das im Anschluss an einen bereits absolvierten Hochschulabschluss begonnen wird, d.h. z.B. wenn ein Aufbaustudium oder ein neues Studium inskribiert wird.

Die Gewährung eines Zuschusses zur barrierefreien Ausbildung im Rahmen eines Zweitstudiums ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z.B. wenn die Betroffenen den Beruf aufgrund der Behinderung nicht mehr ausüben können und das Zweitstudium nachweislich zu Umschulungszwecken dient).

4. Sonstige Voraussetzungen

Ein Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses zur barrierefreien Ausbildung gilt für die gesamte Dauer der Schul- oder Berufsausbildung.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist vor Gewährung eines Zuschusses zur barrierefreien Ausbildung zu verpflichten, jede Unterbrechung, den Abbruch oder den vorzeitigen Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung sowie jede Änderung des Ausbildungszieles oder der Studienrichtung unverzüglich zu melden.

§ 14 Unterstützungsangebote für schwerhörige und gehörlose Menschen

1. Zielgruppe

Zielgruppe der Unterstützungsangebote sind schwerhörige und gehörlose Menschen, sowie CI (Cochlea Implantat) – Trägerinnen und Träger.

2. Art der Förderung

Unterstützungsangebote für schwerhörige und gehörlose Menschen können nur übernommen werden, wenn diese der Erlangung oder Sicherung einer Erwerbstätigkeit dienen bzw. für berufsbezogene Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen erforderlich ist. Berufsbezogene Schulungsangebote sind

- Angebote im Rahmen eines dualen Berufsausbildungssystems (Lehrlingsausbildung, sonstige Berufsausbildung nach BAG),
- Angebote der weiterführenden Berufsausbildung (z.B. Meisterprüfung),
- berufsbegleitende oder berufsvorbereitende Angebote der beruflichen Weiterbildung (z.B. Staplerschein, Buchhaltungskurs...),

sofern nicht das Arbeitsmarktservice oder andere Rehabilitationsträger zuständig sind.

3. Unterstützungsangebote

Das Angebot an Unterstützungen für schwerhörige und gehörlose Menschen umfasst:

- Gebärdensprachdolmetschungen
- Schriftdolmetschungen
- Weitere Unterstützungen sowie
- Einsatz neuer Technologien

Schwerhörige oder gehörlose Personen können im Sinne der in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III 155/2008 geforderten kommunikativen Gleichberechtigung, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, das für sie individuell am besten geeignete der oben angeführten Unterstützungsangebote frei auswählen.

Gebärdensprachdolmetschen und Schriftdolmetschen soll zur Barrierefreiheit beitragen, mit dem Ziel, die soziale, bildungsspezifische und berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigung zu gewährleisten. Sie dient zur Unterstützung bei der Erlangung von Arbeitsplätzen und zur Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse von schwerhörigen und gehörlosen Menschen.

4. Gebärdensprachdolmetschungen

In Österreich ist die Österreichische Gebärdensprache seit dem Jahr 2005 als eigenständige Sprache anerkannt und in der österreichischen Bundesverfassung verankert (Art. 8 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF.).

Gebärdensprachdolmetschen bezeichnet die Tätigkeit von Personen, die zwischen unterschiedlichen Sprachen, also Lautsprachen und Gebärdensprachen dolmetschen. Dabei werden die Inhalte der einen Sprache in der anderen Sprache wiedergegeben.

Als Gebärdensprachdolmetschtätigkeit im Sinne dieser Richtlinie wird ausschließlich das Dolmetschen von Gebärdensprache in Lautsprache und von Lautsprache in Gebärdensprache anerkannt.

Relaisdolmetschtätigkeiten, d.h. das Dolmetschen über eine dritte Sprache z.B. von einer Landesgebärdensprache in eine andere Gebärdensprache, können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Dolmetscherinnen und -dolmetscher für Gebärdensprache müssen nicht nur über Sprachkenntnisse in der Laut- als auch Gebärdensprache auf dem Level C 2¹ verfügen, sondern auch über soziolinguistische und soziokulturelle Unterschiede der beiden Sprachgruppen Bescheid wissen.

¹ Council of Europe: Lorraine Leeson, Beppie van den Bogaerde, Christian Rathmann, Tobias Haug: Gebärdensprachen und der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen – Gemeinsame Referenzniveaus

Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher sind Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, sie haben keine beratenden Aufgaben, dürfen die Klientinnen und Klienten nicht beeinflussen, müssen ihre Neutralität wahren, dürfen ihre eigene Meinung nicht mit in ihre Übersetzung einfließen lassen und nicht in zwischenmenschlichen Konflikten vermitteln. Simultandolmetschung ist ein hochkomplexer Vorgang, bei dem verschiedene Tätigkeiten parallel ablaufen.

Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen über den Inhalt, den Auftraggeber, Ort und Dauer ihres Auftrages nicht sprechen. Es gehört nicht zu den Aufgaben von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern zu erklären oder zu beraten.

Qualifikation der Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Es können ausschließlich die Kosten für qualifizierte Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher übernommen werden.

Qualifiziert im Sinne der Richtlinie sind Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, die einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Ausbildung, wie folgt, vorweisen können:

- ein positiv abgeschlossenes fünfjähriges Studium am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft an der Universität Graz (5-Jähriges Masterstudium in Kombination mit einer anderen Fremdsprache)
- ein positiv abgeschlossenes Bachelorstudium zur Gebärdensprachdolmetscher/in an der fhg - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH
- die positiv abgeschlossene sechssemestrige Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen an der Fachhochschule Linz (bis 2011: sechssemestriger Lehrgang „Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen“ des Landesverbandes der Gehörlosenvereine Oberösterreichs)
- den Universitätslehrgang „Modus“ Universitätslehrgang für taube Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer (16 Module für Personen, die Gebärdensprache bereits auf muttersprachlichem Niveau beherrschen) in Salzburg (früher Logo! Lehrgang)
- „Achtung Fertig Los“ Seminarreihe zur Prüfungsvorbereitung des ÖGSDV 13 Module zur Prüfungsvorbereitung für Personen, die in beiden Sprachen (Deutsch und Österr. Gebärdensprache) bereits kompetent sind.

Vergleichbare Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen können vom Sozialministeriumservice anerkannt werden. Nach Abschluss der Ausbildung ist, ausgenommen nach dem Studium am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft an der Universität Graz als Qualitätsnachweis die kommissionelle Berufseignungsprüfung des Österreichischen Gebärdensprach-DolmetscherInnen-Verbands (ÖGSDV) positiv abzuschließen um als geprüfte ÖGS-Dolmetscherin bzw. Dolmetscher arbeiten zu können.

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind im Sinne einer Qualitätssicherung zu laufenden Weiterbildungen und zur Einhaltung der Berufs- und Ehrenordnung des Gebärdensprach-DolmetscherInnen-Verbands (ÖGSDV) verpflichtet.

5. Schriftdolmetschungen

Schriftdolmetschen ist in erster Linie eine Kommunikationshilfe für hörbeeinträchtigte Menschen, damit sie „live“ mitlesen und damit aktiv am Geschehen teilnehmen können.

Schriftdolmetschen ist die simultane (intra- oder interlinguale) Verschriftlichung mündlich dargebotener Äußerungen. Als Kommunikationshilfe für schwerhörige Menschen wird das gesprochene Wort in der Regel intralingual simultan verschriftlicht, wobei zusätzlich die jeweiligen Sprecher und Sprecherinnen markiert, sowie Ton- und Stimmungslagen und andere auditiv wahrnehmbare Eindrücke in Schriftform übermittelt werden.

Durch Mitlesen auf einem visuellen Medium (Monitor, Leinwand oder individuelles Endgerät) kann den mündlichen Äußerungen in Echtzeit gefolgt werden. Dies kann vor Ort live geschehen, in Semipräsenz (eine Schriftdolmetscherin oder Schriftdolmetscher vor Ort, der oder die andere online zugeschaltet) oder auch Online über eine stabile Internetverbindung mittels spezieller Software.

Speziell ausgebildete Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher dolmetschen inhaltlich vollständig, je nach Anforderung nahezu wortwörtlich, zusammengefasst oder vereinfacht (syntaktisch und/oder lexikalisch) von der Laut- in die Schriftsprache.

Fremdsprachliche Schriftdolmetschung kann grundsätzlich nicht gefördert werden.

Qualifikation der Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher

Qualifiziert im Sinne der Richtlinie sind Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher, die eine vom Sozialministeriumservice anerkannte, zertifizierte Ausbildung absolviert haben. Das sind

- Zertifizierte(r) trans.SCRIPT Schriftdolmetscher(In) Diplomlehrgang in Kooperation mit dem ÖSB mit einem Ausbildungsabschluss gemäß Prüfungsordnung vom 11.04.2011
- Zertifikatskurs „Barrierefreie Kommunikation: Schriftdolmetschen" der Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
- Zertifizierte Schriftdolmetscher und Schriftdolmetscherinnen, die den Ausbildungsabschluss des Ausbildungslehrgangs Schriftdolmetscher/in am BFI Tirol Bildungs GmbH, nachweisen.

Vergleichbare Ausbildungen, die vom Österreichischen SchriftdolmetscherInnen Verband (ÖSDV) anerkannt sind, können vom Sozialministeriumservice anerkannt werden.

Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen über den Inhalt, den Auftraggeber, Ort und Dauer ihres Auftrages nicht sprechen.

Die Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher sind im Sinne einer Qualitätssicherung zu laufenden Fort- und Weiterbildungen und zur Einhaltung der Berufs- und Ehrenordnung des Österreichischen SchriftdolmetscherInnen-Verbands (ÖSDV) verpflichtet.

6. Sonstiges – Überlassung der Mitschriften

Die Aufzeichnungen der Schriftdolmetschung wird unmittelbar nach dem Einsatz gelöscht. Sollte eine Mitschrift gewünscht sein, muss diese vorab beauftragt und die Kostenübernahme durch das Sozialministeriumservice sowie datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Unbedenklichkeit abgeklärt werden. Vom Sozialministeriumservice können nur Kosten für Mitschriften übernommen werden, die berufsbedingt unbedingt erforderlich sind.

Nach Vereinbarung mit den schwerhörigen oder gehörlosen Personen können überarbeitete Live-Texte oder redigierte Mitschriften (z.B. Schulungsunterlagen, Mitschriften) mit einem allfälligen Kostenersatz vereinbart werden. Eine solche Mitschrift berechtigt die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zum internen Gebrauch. Eine anderweitige Verwertung muss gesondert vereinbart werden.

Die Kostenübernahme ist immer im Vorhinein beim Sozialministeriumservice zu beantragen. Die Kosten für allfällige vom Betroffenen beauftragte jedoch vom Sozialministeriumservice nicht bewilligte Aufträge sind von den Betroffenen selbst zu übernehmen. Das Sozialministeriumservice kann dafür nicht haftbar gemacht werden.

7. Weitere Unterstützungen

Als Ergänzung zu den bereits bestehenden Gebärdensprachdolmetschungen können weitere Kommunikationsunterstützungen für schwerhörige oder gehörlose Personen, die für die Berufliche Teilhabe benötigt werden, herangezogen und erprobt werden.

Diese Unterstützungsangebote sollen bedarfsgerecht und auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt werden. Das eingesetzte Personal soll nicht nur über Sprachkenntnisse in der Laut- als auch Gebärdensprache auf dem Level B 2² verfügen, sondern auch über soziolinguistische und soziokulturelle Unterschiede der beiden Sprachgruppen Bescheid wissen.

Vor der Realisierung eines Vorhabens ist grundsätzlich immer das Einvernehmen mit der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice herzustellen.

Die Kosten für diese Unterstützungen, die über eine Kommunikationsunterstützung hinausgehen, wie z.B. Kosten für dauerhafte oder begleitende Assistentinnen oder Assistenten, können nicht übernommen werden.

Im Fokus der Neuentwicklungen soll ein österreichweit einheitlich standardisiertes Angebot stehen.

8. Einsatz neuer Technologien

Die Herstellung einer barrierefreien Kommunikation soll zunehmend unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel erfolgen.

Insbesondere bei kurzfristigen und nicht vorhersehbaren Gesprächsterminen kann der Einsatz von Technologien, wie z.B. in Form von Videodolmetschung, mit Geräten, die das gesprochene Wort auf einem Display in geschriebener Form wiedergeben oder die Anwendung von Hyper

² Council of Europe: Lorraine Leeson, Bepie van den Bogaerde, Christian Rathmann, Tobias Haug: Gebärdensprachen und der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen – Gemeinsame Referenzniveaus

Sign, Avatar-Dolmetschung etc., einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung der kommunikativen Barrierefreiheit leisten.

Vor der Realisierung eines Vorhabens ist grundsätzlich immer das Einvernehmen mit der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice herzustellen. Es sind nur die tatsächlich anfallenden Zeiten für diese Unterstützungen förderfähig. Die Kosten für die Anschaffung geeigneter Kommunikationsmittel, allfällige Reisezeiten bzw. der Ersatz von Zeitversäumnissen sind nicht förderfähig.

9. Unterstützungsangebote im Rahmen von Schulungsmaßnahmen

Da es sich bei den Unterstützungen für schwerhörige und gehörlose Menschen um Maßnahmen der Herstellung der Barrierefreiheit und um einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen handelt, ist es grundsätzlich die Verpflichtung der Dienstgeberinnen und Dienstgeber bzw. der Schulungsanbieter im Sinne von § 6 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) bzw. nach den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III. 155/2008, die Kosten zu übernehmen.

Kosten für Unterstützungsangebote für schwerhörige und gehörlose Menschen, die im Rahmen von AMS-Schulungen anfallen, werden vom AMS übernommen.

Kosten für Unterstützungsangebote für schwerhörige und gehörlose Menschen im Rahmen von Schulungen von anderen Bildungsträgern, die außerhalb von AMS Schulungen anfallen, können in begründeten Ausnahmefällen bis maximal 50 % des Gesamtbetrages übernommen werden.

10. Unterstützungsangebote im Rahmen von Ausbildungen

Unterstützungsangebote für schwerhörige und gehörlose Schülerinnen bzw. Schüler sowie Hoch- und Fachschülerinnen bzw. Hoch- und Fachschülern die im Rahmen einer Schulausbildung oder eines Studiums benötigt werden, können aufgrund gleichstellungsrechtlicher Bestimmungen vom Sozialministeriumservice grundsätzlich nicht gewährt werden.

Kosten für behinderungsbedingt anfallende Unterstützungen, die während des Schul- bzw. Universitätsbetriebs und im Unterricht sowie für Ergänzungen des lehrplanmäßigen Unterrichts z.B. für schulbezogene Veranstaltungen anfallen, können nicht übernommen werden.

Zur Vermeidung besonderer Härten können in begründeten Fällen zusätzliche Kosten, die außerhalb der Unterrichtszeit anfallen und einen behinderungsbedingten Mehraufwand darstellen abgegolten werden.

Unterstützungsangebote für schwerhörige und gehörlose Menschen für Umschulungen und Weiterbildungen im zweiten Bildungsweg können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn behinderungsbedingt zwingend notwendig, genehmigt werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer verbindlichen Einstellzusage sowie einer angemessenen Beteiligung (in der Regel 50%) anderer Kostenträger an den Kosten.

Eine Abgeltung von Kosten für schwerhörige und gehörlose Menschen, die eine Ausbildung machen, darf ausschließlich im Rahmen eines Zuschusses zur barrierefreien Ausbildung vorgenommen werden.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Richtlinien so zu interpretieren, dass im Rahmen von Schulungsmaßnahmen auflaufende Dolmetschkosten nur für Erstausbildungen und allenfalls für behinderungsbedingt notwendige Umschulungen finanziert werden können.

Die Ablehnung der Übernahme anfallender Gebärdensprachdolmetschkosten für weitere Ausbildungen ist daher richtlinienkonform und auch im Hinblick auf das neue Behindertengleichstellungsrecht nicht als mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beurteilen.

Eine personenbezogene Förderung für den erhöhten Aufwand im Zusammenhang mit notwendigen Unterstützungsangeboten von schwerhörigen oder gehörlosen Studentinnen und Studenten ist nur in Form eines Zuschusses zur barrierefreien Ausbildung zulässig.

Kosten für die Anschaffung geeigneter Kommunikations- und Hilfsmittel sind im Rahmen der Regelungen zu § 15 „Unterstützungen für schwerhörige und gehörlose Menschen“ nicht förderfähig.

11. Unterstützungsangebote im Rahmen von Projekten

Unterstützungsangebote für schwerhörige und gehörlose Menschen, die im Rahmen von Projekten des Sozialministeriumservice erforderlich sind, können grundsätzlich von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die die in der Richtlinie definierten Voraussetzungen erfüllen, erbracht werden.

In Projekten, deren Angebotsbeschreibung bereits diese Unterstützungen für schwerhörige und gehörlose Menschen beinhaltet, sind sämtliche Übersetzungen und Beratungen vom Projektpersonal durchzuführen. Es können keine zusätzlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzugezogen werden.

12. Höhe der Förderung

Die konkrete Höhe zuwendungsfähiger Honorarsätze für die Erbringung von Unterstützungen für schwerhörige und gehörlose Menschen ist vom Sozialministeriumservice im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festzusetzen und bei Bedarf anzupassen.

Dabei sind auch Regelungen über Zeitversäumnis, Mindestabrechnungseinheiten und Reisekosten sowie über Kosten für allfällige Mitschriften zu treffen.

Bei längerfristigen Unterstützungen (z.B. bei berufsbezogenen Schulungen) können Pauschalierungen vorgenommen werden.

Es können nur Kosten für tatsächlich geleistete Dolmetschungen übernommen werden.

Kosten für z.B.

- Vorbereitungszeiten,
- Storno,
- Technisches Equipment sowie für
- Lizenzen

können nicht gefördert werden

13. Antragstellung - Fristen - Abwicklung

Anträge für eine Unterstützung müssen von der gehörlosen oder hörbehinderten Person grundsätzlich immer vor der Inanspruchnahme schriftlich (elektronisch) beim Sozialministeriumservice eingebracht werden. Bei längerfristigen Unterstützung ist ein Kostenvoranschlag anzuhängen.

Bei regelmäßiger und wiederholter Unterstützungen für schwerhörige und gehörlose Menschen ist der Antrag grundsätzlich vorher zu stellen.

Von einer fristgerechten Antragstellung kann im Falle des Vorliegens der Notwendigkeit einer einmaligen, kurzfristigen und nicht aufschiebbaren Unterstützung für schwerhörige und gehörlose Menschen abgesehen werden. Das Ansuchen kann in einem solchen Fall samt Honorarnote nachträglich, spätestens jedoch sechs Monate eingebracht werden.

Bei geplanten Teamangeboten ist generell vor Absolvierung des Vorhabens das Einvernehmen mit dem Sozialministeriumservice herzustellen. Die Entscheidung über das notwendige Ausmaß des Personaleinsatzes der jeweiligen Unterstützung für schwerhörige und gehörlose Menschen obliegt dem Sozialministeriumservice. Entscheidungskriterien sind u.a. die Dauer des geplanten Unterstützungstermins und die zu erwartende Intensität des Unterstützungsangebots.

Die anerkannte Unterstützung ist als Individualförderung grundsätzlich über die schwerhörige bzw. gehörlose Person abzurechnen, die das Angebot in Anspruch nimmt wobei bei vorheriger Zustimmung eine direkte Auszahlung an den Dienstleister möglich ist.

§ 15 Schulungskosten

Das Ziel der Unterstützung der Schulungskosten ist die Förderung der Beruflichen Teilhabe in den Arbeitsmarkt, sowie einen vorhandenen Arbeitsplatz zu sichern oder Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, einen neuen Arbeitsplatz zu erlangen und dessen Anforderungen zu erfüllen.

Die Kosten für eine behinderungsbedingte Umschulung, eine berufsbegleitende Schulung oder Aus- und Weiterbildungen sowie für ein Orientierungs- und Mobilitätstraining können nur insoweit übernommen werden, als diese behinderungsbedingt notwendig zur Beruflichen Teilhabe sind und nachweislich nicht von anderen Stellen getragen werden.

1. Art der Förderung

Berufsbegleitende Schulungen und Weiterbildungen im Sinne dieser Richtlinie sind Umschulungen oder zusätzliche Qualifizierungen, die wesentlich vom Vorteil für die beruflichen Perspektiven der Betroffenen sein müssen oder behinderungsbedingt für die berufliche Karriereplanung notwendig erscheinen. Dies sind z.B. Werkmeisterprüfungsvorbereitungen, Massageausbildungen, Ausbildungen im Rahmen der Digitalisierung etc.

Ferner können ein Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie ein Training zur Erlangung von Kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten gefördert werden, sofern diese Schulungen zum Antritt oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit unbedingt notwendig erscheinen.

Nicht gefördert werden können:

- Studien und Lehrgänge an Universitäten und Fachhochschulen
- Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfungen
- Aus- und Weiterbildungen, die im Rahmen der Erwachsenenbildung vom Bund bzw. von den Ländern angeboten werden
- Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Schulungen, die alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer absolvieren müssen
- reine Produktschulungen
- Qualifizierungsmaßnahmen, die im Ausland stattfinden
- Ausbildungen, bei denen davon auszugehen ist, dass auch mit einem Abschluss kein Vorteil für die Berufsperspektiven der Betroffenen gegeben ist sowie
- freiwillige nicht berufsbezogene Aus- und Weiterbildungen, die in den Bereich der Liebhaberei bzw. Freizeitbeschäftigung fallen.

2. Höhe der Förderung

Zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. im Zuge der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit können die Kosten für berufsbegleitende Schulungen oder Weiterbildungen eines Menschen mit Behinderungen nur insoweit übernommen werden, als diese zur Förderung der beruflichen Teilhabe notwendig sind und nachweislich nicht von anderer Stelle getragen werden.

Bei Vorliegen eines aufrechten Dienstverhältnisses oder selbstständigen Erwerbstätigkeit können die behinderungsbedingt anfallenden Kosten externer berufsbegleitender Schulungen oder Weiterbildungen zur Gänze übernommen werden.

Im Sinne gleichstellungsrechtlicher Verpflichtungen ist eine angemessene Beteiligung der Dienstgeberinnen und Dienstgeber an den Kosten in einem angemessenen Verhältnis anzustreben.

Die Höhe der gewährten Förderung liegt im Ermessen des Sozialministeriumservice, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist von Kriterien wie z.B. der Grad der Behinderungen, den Schulungskosten, der Höhe der behinderungsbedingten Mehraufwendungen, der Erfüllung der Beschäftigungspflicht, der aktuellen Arbeitsmarktsituation (bei drohendem Arbeitsplatzverlust) sowie der Leistungsfähigkeit des Unternehmens abhängig.

In begründeten Einzelfällen können Schulungen, die nachweislich nicht über das AMS gefördert werden und die Betroffenen eine fixe Einstellzusage haben, übernommen werden.

Eine Förderung von berufsbegleitenden Schulungskosten kommt nicht in Betracht, wenn hierfür von vorneherein eine Verpflichtung der Dienstgeberinnen und Dienstgeber besteht.

Kosten für eine Begleitperson, die behinderungsbedingt für eine Teilnahme an einer beruflichen Schulungs- oder Weiterbildungsveranstaltung anfallen, können übernommen werden.

§ 16 Startförderung für Selbstständige

1. Zielgruppe

Begünstigte Behinderte oder Menschen mit einem **Grad der Behinderung von mindestens 50 vH** können eine Startförderung zur Abgeltung der bei Begründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten erhalten.

2. Art der Förderung

Menschen mit Behinderungen, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen wollen, soll mit einer Startförderung - einem finanziellen Anschub für Investitionen und Betriebsmittel - die Gründung einer Existenz, die den Lebensunterhalt sichert, erleichtert werden.

3. Höhe und Dauer der Förderung

Der Zuschuss zur Begründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgt als einmalige Pauschalabgeltung.

Vor der Entscheidung einer Gewährung ist die zuständige berufliche Interessensvertretung anzuhören bzw. eine Stellungnahme einer Gründer- und Gründerinnenberatung einzuholen.

Die bei Begründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten können bis 50 %, höchstens jedoch im Ausmaß der 100-fachen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG), übernommen werden, wenn

- die wirtschaftliche Lage des Menschen mit Behinderungen durch die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verbessert werden kann,
- die erforderlichen persönlichen, rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit vorliegen und

- der Lebensunterhalt des Menschen mit Behinderungen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die selbstständige Erwerbstätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sichergestellt wird.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Sinn und Zweck einer selbstständigen Tätigkeit zumindest in der Erzielung eines durchschnittlichen, branchenüblichen Gewinnes besteht, durch den die Kosten des Lebensunterhalts in angemessener Weise gedeckt werden können und die selbstständige Tätigkeit nicht als bloße Liebhaberei einzustufen ist.

Eine Abdeckung der Kosten des Lebensunterhalts ist jedenfalls dann gegeben, wenn ein Gewinn in Höhe des jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes nach Maßgabe von § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF. erzielt wird.

Wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht zumindest drei Jahre besteht, ist der Zuschuss aliquot der Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit rückzuzahlen, sofern dies aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht vertretbar ist.

Förderungen zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes können aus diesem Titel nicht gewährt werden.

§ 17 Barrierefreie Arbeitsplatzadaptierungen für Unternehmen

1. Art der Förderung

Das Ziel der Förderung Barrierefreie Arbeitsplatzadaptierung durch technische Arbeitshilfen bzw. Hilfen zur Berufsausübung ist, entweder einen vorhandenen Arbeitsplatz zu sichern oder Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, einen neuen Arbeitsplatz für dessen Anforderungen zu adaptieren.

Hilfen zur Berufsausübung oder technische Arbeitshilfen müssen behinderungsbedingt und ausschließlich für die Verrichtung bestimmter beruflicher Tätigkeiten erforderlich sein oder für die Durchführung anderer Leistungen im Arbeitsleben notwendig sein.

Technische Arbeitshilfen sind mobile technische Arbeitshilfen, die vorhandene Fähigkeiten von Beschäftigten mit Behinderungen fördern, Restfähigkeiten unterstützen und gleichzeitig schützen, aber auch nicht vorhandene Funktionen weitestgehend ersetzen, sowie Arbeitsbelastungen verringern und Arbeitssicherheit gewährleisten sollen.

Neben den Kosten für technische Arbeitshilfen (z.B. Geräte, Software), die dem heutigen Stand der Technik entsprechen und die Behinderungen ausgleichen sowie nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sein müssen, können auch Kosten für Schulungen zum Umgang mit den geförderten Arbeitshilfen, gefördert werden.

2. Höhe der Förderung

Die Höhe der gewährten Förderung liegt im Ermessen des Sozialministeriumservice, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist von Kriterien wie z.B. dem Beeinträchtigungsgrad des Menschen mit Behinderungen, der Erfüllung der Beschäftigtenpflicht, den Investitionskosten, der Höhe der behinderungsbedingten Mehraufwendungen, der aktuellen Arbeitsmarktsituation (bei drohendem Arbeitsplatzverlust), dem Frauenanteil an den Beschäftigten sowie der Leistungsfähigkeit des Unternehmens abhängig.

Die Dienstgeberinnen und Dienstgeber von Menschen mit Behinderungen haben sich in einem angemessenen Verhältnis (in der Regel mit 50 vH) an den Gesamtkosten zu beteiligen.

In begründeten Ausnahmefällen können die Kosten für behinderungsbedingt erforderliche Zusatzausstattungen von Arbeitsgeräten und Arbeitshilfen, sowie für die barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung und behinderungsgerechte Umgestaltung von bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen bis zur vollen Höhe von Dienstgeberinnen und Dienstgeber von Menschen mit Behinderungen übernommen werden, sofern damit ein wesentlicher Beitrag zur Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geleistet wird.

Für den gleichen Zweck von anderen Stellen gewährte Mittel sind bei der Bemessung der Höhe der Förderung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Förderung umfasst die Erst- und Ersatzbeschaffung, die Instandhaltung sowie die Ausbildung im Gebrauch für die Anwendung.

Neben den Kosten für technische Arbeitshilfen (z.B. Geräte, Software), die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, die Behinderungen ausgleichen sowie nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sein müssen, können auch Kosten für Schulungen zum Umgang mit den geförderten Arbeitshilfen, gefördert werden.

Allgemeine Investitionskosten, die auch bei der Einstellung von Beschäftigten ohne Behinderungen anfallen würden (z.B. übliche Arbeitsmittel wie Möbel, Computer, Software) oder allgemein die Arbeitsbedingungen verbessern (z.B. Software-Updates), können als „nicht behinderungsbezogene“ Kosten nicht übernommen werden.

§ 18 Sonstige Kosten „Arbeit und Ausbildung“

1. Art der Förderung

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen die Kosten für behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Beschäftigung bzw. mit der Berufsausbildung stehen, übernommen werden. Als Mehraufwendungen sind nur jene anzusehen, die über die üblichen Kosten hinausgehen, und die nicht durch andere zweckgebundene Zuwendungen abgedeckt sind.

2. Höhe der Förderung

Die Höhe der gewährten Förderung liegt im Ermessen des Sozialministeriumservice, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist von Kriterien wie z.B. dem Beeinträchtigungsgrad des Menschen mit Behinderungen, der Höhe der behinderungsbedingten Mehraufwendungen sowie der aktuellen Arbeitsmarktsituation (bei drohendem Arbeitsplatzverlust) abhängig.

Für den gleichen Zweck von anderen Stellen gewährte Mittel sind bei der Bemessung der Höhe der Förderung entsprechend zu berücksichtigen.